



A) Ehrungen für Vorstands- bzw. Präsidiumsmitglieder (im CVB bzw. in einem Mitgliedsverein) und Chorleiter eines Mitgliedsvereins durch den Chorverband Bruchsal, im Folgenden CVB genannt.

1. Die **Ehrennadel in SILBER** mit Urkunde des Chorverbandes Bruchsal wird verliehen für:

1.1 Mindestens 5 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im Präsidium des Chorverbandes Bruchsal als:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schriftführer
- Schatzmeister
- Verbandschorleiter
- Pressereferent
- Frauenreferentin
- Jugendreferent
- Carusobeauftragter
- EDV-Beauftragter.

1.2 Mindestens 15 Jahre ununterbrochene Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand eines Vereins im CVB

- 1. Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Sängervorstand
- Frauenchorsprecherin
- Jugendreferent
- Schriftführer
- Kassier
- Pressereferent
- Vizedirigent
- Chorleiter eines Mitgliedsvereins Im CVB.



1.3 **Besondere Verdienste** um den Chorverband Bruchsal

Hier können auch Personen geehrt werden, die keinem Verein des Chorverbandes Bruchsal angehören.

2. Die **Ehrennadelin GOLD** mit Urkunde des Chorverbandes Bruchsal wird verliehen für:

2.1 Wie 1.1, aber mindestens 10 Jahre Tätigkeit

2.2 Wie 1.2, aber mindestens 20 Jahre Tätigkeit

2.3 Wie 1.3

3. **Ehrenbrief** des Chorverbandes Bruchsal

3.1 Wie 1.1, aber mindestens 20 Jahre Tätigkeit

3.2 Wie 1.2, aber mindestens 30 Jahre Tätigkeit

3.3 Wie 1.3

Die Voraussetzung für die Verleihung der Verbands-Ehrennadel ist, dass sich die vorgeschlagene Person in ihrem Amt stets ehrenhaft geführt und die Belange des Chorverbandes Bruchsal unterstützt hat.

Die vorgeschlagene Person muss zum Zeitpunkt der Ehrung noch im Amt sein.

Die Ehrungen werden grundsätzlich bei der alljährlichen Verbandshauptversammlung vorgenommen.

Anträge auf Verleihung der Verbands-Ehrennadel sind spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres an den Präsidenten des Chorverbandes Bruchsal zu richten.

Über die Verleihung entscheidet der Präsident.



4. Besondere Ehrungen

4.1 Wenn in einem Verein eine Person in den Funktionen nach 1.2 der Richtlinien 40 oder 50 Jahre aktiv war, kann der Verein beim CVB einen Ehrungsantrag mit Begründung (Zeit- und Funktionsangaben) für eine besondere Ehrung bis zum 31.12. eines jeden Jahres stellen. Diese Ehrung erfolgt grundsätzlich nur bei der alljährlichen Verbandsversammlung. Der Antrag wird vom CVB geprüft. Der Präsident entscheidet, in welcher Form die Ehrung vorgenommen wird.

Für Personen im Präsidium des CVB nach 1.1 wird analog verfahren.

Hinweis zu 1 - 4.1:

Die vorgeschlagene Person **muss** zum Zeitpunkt der Ehrung noch **im Amt** sein.

Ehrungsanträge sind spätestens bis zum **31. 12. eines jeden Jahres** an den Präsidenten zu richten. Über die Verleihung entscheidet der Präsident.

4.2 Personen, die sich besondere Verdienste um den Chorgesang erworben haben, können mit der goldenen Ehrennadel, dem Ehrenbrief oder mit einer besonderen Ehrung (z.B.

Mozartmedaille) ausgezeichnet werden. Das können auch Personen sein, die keinem Verein des Chorverbandes Bruchsal angehören, sich aber besondere Verdienste um den Chorgesang erworben haben. Unabhängig hiervon kann zusätzlich als höchste Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (siehe Satzung des CVB in der jeweils aktuellen Fassung).

4.3 Zum Ehren(vize)präsidenten kann ernannt werden, wer als (Vize-)Präsident mindestens 10 Jahre im Amt war und nicht mehr dem geschäftsführenden Präsidium angehört. Der Geehrte darf an allen Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen, hat aber in der Sitzung kein Stimmrecht. Die Ernennung erfolgt (auf Vorschlag) durch die Hauptversammlung.

4.4 Zum Ehrenpräsidiumsmitglied (mit Funktionsbezeichnung) kann ernannt werden, wer im Präsidium mindestens 15 Jahre mitgewirkt hat und nicht mehr dem Präsidium angehört. Der Geehrte darf an allen Sitzungen des Präsidiums beratend teilnehmen, hat aber in der Sitzung kein Stimmrecht. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten durch die Jahreshauptversammlung.



B) Ehrungen für Sänger/-innen vom Badischen Chorverband (BCV) und vom Deutschen Chorverband (DCV)

Ehrungen für Sänger/-innen durch den **Badischen Chorverband (BCV)**

1. Für 25 Sängerjahre: silberne Ehrennadel des BCV sowie Ehrenurkunde vom BCV
2. Für 25 Sängerinnenjahre: silberne Ehrenbroche des BCV sowie Ehrenurkunde vom BCV
3. Für 40 Sängerjahre: goldene Ehrennadel sowie Ehrenurkunde vom BCV
4. Für 40 Sängerinnenjahre: goldene Ehrenbroche sowie Ehrenurkunde vom BCV
5. Für 65 Sängerjahre: goldene Ehrennadel mit Stein sowie Ehrenurkunde vom BCV
6. Für 65 Sängerinnenjahre: goldene Ehrenbroche mit Stein sowie Ehrenurkunde vom BCV.

Ehrungen für Jugendliche durch den **Deutschen Chorverband (DCV-Chorjugend)**

7. Für 10 Sänger/-innenjahre als Jugendlicher (bis 27 Jahre): Ehrenurkunde des DCV – Chorjugend
8. Für 20 Sänger/-innenjahre als Jugendlicher (bis 27 Jahre), wie 7.

Ehrungen für Sänger/-innen durch den **Deutschen Chorverband (DCV)**

9. Für 50 Sängerjahre: goldene Ehrennadel sowie Urkunde vom DCV
10. Für 50 Sängerinnenjahre: goldene Ehrenbroche sowie Urkunde vom DCV
11. Für 60 Sängerjahre: goldene Ehrennadel sowie Urkunde vom DCV
12. Für 60 Sängerinnenjahre: goldene Ehrenbroche sowie Urkunde vom DCV
13. Für 70 Sängerjahre: goldene Ehrennadel sowie Ehrenurkunde vom DCV
14. Für 75 Sängerjahre: goldene Ehrennadel sowie Ehrenurkunde vom DCV.



Der Ehrungsantrag (per Mail) muss 6 Wochen vor dem Ehrungstermin dem Chorverband Bruchsal vorliegen. Jeder Verein kann nur einmal im Jahr einen Ehrungsantrag stellen.

Ganz besonders wichtig ist, dass in jedem Fall der/die zu Ehrende zum Zeitpunkt der Ehrung noch Sänger/Sängerin ist.

Es wird nicht vorgeehrt. Die Ehrungen können erst nach Ablauf der 10, 20, 25, 40, 50, 60, 65, 70 oder 75 Jahre beantragt werden.

Es können aber Sangestätigkeiten als ehemalige/r Kinder- oder Jugendchorsänger/-in sowie auch Aktivitäten in einem Kirchenchor in Anerkennung gebracht werden.

C) Ehrungen für Chorleiter durch den Deutschen Chorverband (DCV)

-Antrag über Chorverband Bruchsal-

1. Für 20 Jahre Chorleitertätigkeit im Jugendchor: Urkunde der Deutschen Chorjugend im DCV
2. Für 25 bzw. 40 Jahre Chorleitertätigkeit: silberne Chorleiterehrennadel/-brosche, Urkunde
3. Für 50 Jahre Chorleitertätigkeit: goldene Chorleiterehrennadel/-brosche, Urkunde

Antragsformular siehe Link auf der Homepage Chorverband Bruchsal.

Alle geschlechtsneutralen Formulierungen in diesen Richtlinien beziehen sich auf beide Geschlechter. Werden Titel, Ehrungen und Auszeichnungen an eine Frau vergeben, so gilt die jeweilige Bezeichnung in ihrer weiblichen Form.



D) Ehrungen für Vereine/Chöre durch den BCV und den DCV

-Antrag über Chorverband Bruchsal-

Der BCV/DCV verleiht Chören, die ein Bestehen von 50, 75, 100, 125, 150 oder 175 Jahren nachweisen eine Ehrenurkunde.

Antragsformular siehe Link auf der Homepage Chorverband Bruchsal.

Auch hier ist, Voraussetzung, dass das Gründungsdatum des Chores glaubhaft gemacht wird, dass der Chor ohne Unterbrechung bestanden hat und als Musiziergemeinschaft tätig geblieben ist und der Chor im Augenblick der Ehrung Mitglied im BCV/DCV ist.

Für 125 Jahre und alle weiteren 25 Jahre vergibt der DCV eine Notenspende von z.Zt. 1,50 Euro je singendes Mitglied (wie in der aktuellen Bestandserhebung eingetragen). Der Erstattungsbetrag wird vom DCV auf das Vereinskonto überwiesen.

Der Verein erwirbt die Noten und fügt eine Rechnungskopie dem Antrag bei.

Der Anspruch auf die Chor-Notenspende besteht nur bis zum 31. Dezember des Jubiläumsjahres.

E) Staatliche Anerkennung für Chöre

1. Zelterplakette

Die Zelterplakette wurde 1956 von Bundespräsident Prof. Dr. Theodor Heuss gestiftet. Sie wird als Auszeichnung an Chöre verliehen, die mindestens 100 Jahre ununterbrochen bestanden haben.

Diese Auszeichnung ist keine Einrichtung des Deutschen Chorverbandes, sondern eine staatliche Anerkennung.

Sie folgt daher eigenen Verleihungsrichtlinien, auf die der Deutsche Chorverband grundsätzlich keinen Einfluss nehmen kann.

Die Beantragung erfolgt über ein spezielles Formular (siehe Homepage des Badischen Chorverbandes – Service – Ehrungsanträge).

Der Antrag auf Verleihung der Zelterplakette ist mit den nötigen Unterlagen bis zum **01. Junides Jahresvor dem Jubiläum über den CVB** einzureichen.



2. Conradin-Kreutzer-Tafel

Das Land Baden-Württemberg hat 1998 die Conradin-Kreutzer-Tafel als besondere Anerkennung für Musikvereinigungen auf Landesebene gestiftet.

Diese Auszeichnung wird Chören zuerkannt, die nachweislich auf ein mindestens 150-jähriges Bestehen zurückblicken können.

Der Antrag (siehe Homepage des Badischen Chorverbandes – Service – Ehrungsanträge) auf Verleihung der Conradin-Kreutzer-Tafel ist bis zum **1. Dezember des Jahres vordem 150-jährigen Bestehen** beim Badischen Chorverband einzureichen (Kopie an CVB).

Die Conradin-Kreutzer-Tafel wird ausschließlich im Rahmen des jährlich stattfindenden Landes-Musik-Festivals verliehen.